


Anhörung zum Agrarpaket 2016

Audition sur le train d'ordonnances 2016

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband 
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 8 6204 Sempach Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.04.2016 sig. Meinrad Pfister sig. Dr. Felix Grob Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	11
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	15
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	18
BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)	19
BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	20
BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31).....	21
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)	22
WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	23
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Siehe unsere Vorschläge in der Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015 vom 18.06.2015

Zahlreiche Vorschläge zur Vereinfachung und Verbesserung sind noch nicht aufgenommen.

Administrativer Aufwand

Eine Vereinfachung der Administration ist ein grosses Anliegen der Landwirte. Deshalb begrüsst die Suisseporcs das vom BLW initiierte Projekt „Administrative Vereinfachung“. Die bisherigen Bestrebungen gingen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Der provisorische Projektbericht hatte gute Vorschläge beinhaltet, zahlreiche Vorschläge jedoch noch nicht aufgenommen.

Jedoch hat sich dies nun mit der Durchsicht der Änderungsvorschläge, welche im Verordnungspaket 2016 enthalten sind geändert, denn völlig im Gegensatz zum Credo der administrativen Vereinfachung, viele neue Regelungen, welche zu erhöhtem administrativen und / oder Kontrollaufwand führen, aufgenommen. Einige Beispiele:

- *Art. 14 Abs. 1^{bis} DZV*: Der Anteil nach Absatz 1 muss für jeden der folgenden Bereiche separat eingehalten werden: a. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum; b. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb einer Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum.
- *Art. 14 Abs. 2 DZ*: Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.
- *DZV, Anhang 4, Ziff. 12.1.8*: Bei Hochstamm-Feldobstbäumen ist ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einzuhalten.
- Die Streichung der Angabe Geräte- oder Maschinentyp beim Einsatz Schleppschauch ist zwar eine Vereinfachung, hätte jedoch nie eingeführt werden dürfen. Einerseits ist das BLW bemüht den administrativen Aufwand zu senken, auf der anderen Seite werden diese Bemühungen mit neuen Regelungen torpediert, was nicht im Sinne der Beteiligten sein kann.

Im Rahmen des Projekts administrative Vereinfachung wurde betont, dass vermehrt die gute Landwirtschaftliche Praxis statt detaillierte Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, dass den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht und **noch** mehr Eigenverantwortung übergeben werden soll. Dies haben die heute gut ausgebildeten Landwirte auch verdient.

Die immer detaillierteren Regelungen stehen im Gegensatz zu diesem Grundsatz. Wir bitten Sie, dies zu beachten. Die Suisseporcs verlangt, dass keine neuen Forderungen / Regelungen im Rahmen des Verordnungspaket 2016 aufgenommen werden!

BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Die Suisseporcs lehnt Kürzungen des Agrarbudgets in der kommenden Periode ab (siehe Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes zur Vernehmlassung betreffend den Rahmenkredit 2018-2021 und die Vernehmlassung betreffend das Stabilisierungsprogramm 2017-2019). Wie in den Vernehmlassungsantworten erwähnt, bitten wir Sie, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Landwirtschaft ist der einzige Sektor, welcher eine echte Abnahme ihres Budgets haben würde. Bei den anderen Sektoren gibt es nur eine Senkung der geplanten Budgeterhöhungen.
- Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft ist weiterhin unbefriedigend. Sie liegt über 30% tiefer als der Vergleichslohn. Die Verschlechterung des Arbeitsverdienstes ist absehbar.
- Mit der AP 14-17 müssen zusätzliche Leistungen für die gleich hohe finanzielle Unterstützung erbracht werden. Die Landwirte engagieren sich in Programmen, welche länger als vier Jahre dauern. Es scheint angebracht, dass wenn die Vorschriften beibehalten werden, auch die Leistungsabgeltung beibehalten werden müssen.
- Die Landwirtschaft ist nicht für den Anstieg der Bundesausgaben verantwortlich: Das Landwirtschaftsbudget ist seit dem Jahr 2000 stabil.

Die Landwirtschaft ist auch von der Frankenstärke betroffen: Exportschwierigkeiten und Druck auf die Inlandpreise (insbesondere im Einkauf im Ausland) führen zu weniger Einkommen.

Neue Bemessungsperiode für den massgebenden Tierbestand

Anstelle des Kalenderjahres soll die Bemessung der Tierdaten neu vom 1. September bis 31. August des Beitragsjahres massgebend sein. Die Daten gelten für die Bemessung der Beiträge, wie auch für die Bemessung der anfallenden Nährstoffe (Suisse Bilanz).

Wichtige Argumente dafür:

- Nährstoffbilanzrechner können ab September die definitive Suisse Bilanz berechnen.
- Bessere Planungssicherheit, da bis Ende Jahr noch überschüssige Nährstoffe abgegeben werden können. Eintrag im HODUFLU ist bis Ende Kalenderjahr möglich.
- Die Periode 1.9. bis 31.8 entspricht in etwa dem Kulturjahr der deklarierten Flächen. Die anfallende Gülle in den Herbstmonaten wird ja zu einem Teil über den Winter gelagert oder auf eine neue Kultur des Folgejahres ausgebracht.
- Die auszahlenden Tierbeiträge decken 8 Monate, der im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Tiere, ab.

Zwingende Optimierung des BLW-Vorschlages:

Zusätzlich müssen folgende Ergänzung gemacht werden:

Bei den Tierhaltungen, bei denen nährstoffreduziertes Futter (lineare Korrektur oder Impex) eingesetzt wird, gilt nicht der 31.8. per Datum, sondern, die Impex oder lineare Korrektur kann im Zeitraum 1.3. bis spätestens 31.8 des Kalenderjahres abgeschlossen werden.

Wichtige Argumente dafür:

- Die Rechner von I/E Bilanzen (oft die Futtermühlen) hätten per Datum 31.8. eine sehr hohe Arbeitsspitze. Das Gleiche gilt für die kantonalen Kontrollstellen. Mit der neuen Regelung würden die Abschlussarbeiten besser verteilt.
- Der Datenfluss für die Berechnung einer IMPEX braucht oftmals mehr als ein ganzer Monat (warten auf die Schlachtabrechnungen, Bescheinigungen der Futtermittelbezüge, Berechnung durch Futtermühle oder Bilanzrechner) So wären die gerechneten Daten frühestens ca. mitte Oktober oder noch später verfügbar.
- Kann der Betrieb den Zeitpunkt der Berechnung frei auswählen, so kann er am Ende eines Mastdurchganges einen optimalen Abschluss für seine Impex bestimmen (gilt für Poulet oder Schweinemast). Die Aufnahme von Futterinventaren am Ende einer Mast wird meistens sowieso erfasst (Berechnung von Futtermittelverwertung, DB Berechnungen). Auch gehen dadurch keine Nährstoffe verloren, da zwingend der nahtlose Übergang zur Impex des Folgejahres erfolgen muss. (=>Administrative Vereinfachung)

Wenn die Betroffenen für den Abschluss der Berechnungen die gewünschte Vorlaufzeit zur Verfügung hat, sind die Daten dann auch bis spätestens ca. 15. September vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1bis	<p>1bis Der Anteil nach Absatz 1 muss für jeden der folgenden Bereiche separat eingehalten werden:</p> <p>a. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum;</p> <p>b. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb einer Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum.</p>	Die Suisseporcs lehnt die Änderung ab. Der Sinn der Änderung wäre verständlich, bringt aber ein unverhältnismässiger administrativer und Kontrollaufwand.
Art. 14 Abs. 2	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.	Diese Ergänzung darf nicht dazu führen, dass für gepachtete BFF-Flächen ein schriftlicher Vertrag verlangt wird. Pachtverträge sind auch mündlich gültig. (Administrativer Aufwand!)
Art. 36	<p>Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände</p> <p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben ist die Bemessungsperiode vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres massgebend.</p> <p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>b. für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere: das Beitragsjahr.</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Die heutige Regelung sind sehr eng und ermöglicht keine Flexibilität der Nährstoffverschiebung bei Manko oder Überschüssen zwischen Kalenderjahren.</p> <p>Die Suisseporcs unterstützt diese Änderung im Hinblick auf die dadurch ebenfalls angepasst Referenzperiode bei der Nährstoffbilanz, da dadurch für die Landwirte die Möglichkeit besteht, bis Ende Kalenderjahr noch Nährstoffe zu oder abzuführen.</p> <p><u>Neue Bemessungsperiode für den massgebenden Tierbestand</u></p> <p>Anstelle des Kalenderjahres soll die Bemessung der Tierdaten neu vom 1. September bis 31. August des Beitragsjahres massgebend sein. Die Daten gelten für die Bemessung der Beiträge, wie auch für die Bemessung der anfallenden Nährstoffe (Suisse Bilanz).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Betriebs meldet:</p> <p>a. den Bestand der übrigen Nutztiere am 1. Januar des Beitragsjahres bei der Einreichung des Gesuches um Direktzahlungen;</p> <p>b. den nach Artikel 37 Absatz 2 bemessenen Bestand an übrigen Nutztieren bis zum 30. September des Beitragsjahres.</p> <p>5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs meldet den Bestand an übrigen Nutztieren nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen.</p>	<p>Die vom Bund vorgeschlagen Änderung ist machbar.</p> <p>Dafür sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffbilanzrechner können ab September die definitive Suisse Bilanz berechnen. • Bessere Planungssicherheit, da bis Ende Jahr noch überschüssige Nährstoffe abgegeben werden können. Eintrag im HODUFLU ist bis Ende Kalenderjahr möglich. • Die Periode 1.9. bis 31.8 entspricht in etwa dem Kulturjahr der deklarierten Flächen. Die anfallende Gülle in den Herbstmonaten wird ja zu einem Teil über den Winter gelagert oder auf eine neue Kultur des Folgejahres ausgebracht. • Die auszahlenden Tierbeiträge decken 8 Monate, der im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Tiere, ab. <p>Zwingende Optimierung des BLW-Vorschlages:</p> <p>Zusätzlich müssen folgende Ergänzung gemacht werden:</p> <p>Bei den Tierhaltungen, bei denen nährstoffreduziertes Futter (lineare Korrektur oder Impex) eingesetzt wird, gilt <u>nicht der 31.8. per Datum</u>, sondern, die Impex oder lineare Korrektur kann <u>im Zeitraum 1.3. bis spätestens 31.8 des Kalenderjahres</u> abgeschlossen werden.</p> <p>Wichtige Argumente dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rechner von I/E Bilanzen (oft die Futtermühlen) hätten per Datum 31.8. eine sehr hohe Arbeitsspitze. Das Gleiche gilt für die kantonalen Kontrollstellen. Mit der neuen Regelung würden die Abschlussarbeiten besser verteilt. • Der Datenfluss für die Berechnung einer IMPEX braucht oftmals mehr als ein ganzer Monat (warten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auf die Schlachtabrechnungen, Bescheinigungen der Futtermittelbezüge, Berechnung durch Futtermühle oder Bilanzrechner) So wären die gerechneten Daten frühestens ca. Mitte Oktober oder noch später verfügbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann der Betrieb den Zeitpunkt der Berechnung frei auswählen, so kann er am Ende eines Mastdurchganges einen optimalen Abschluss für seine Impex bestimmen (gilt für Poulet oder Schweinemast). Die Aufnahme von Futterinventaren am Ende einer Mast wird meiste n sowieso erfasst (Berechnung von Futtermittelverwertung, DB Berechnungen). Auch gehen dadurch <u>keine</u> Nährstoffe verloren, da zwingend der nahtlose Übergang zur Impex des Folgejahres erfolgen muss. (=>Administrative Vereinfachung) <p>Wenn die Betroffenen für den Abschluss der Berechnungen die gewünschte Vorlaufzeit zur Verfügung hat, sind die Daten dann auch bis spätestens ca. 15. September vorhanden.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- , und Weidefutter und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:1</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</p> <p>b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</p>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Die Maisflächen sind jedoch nicht beitragsberechtigt.</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 78 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. c</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.14.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen: c. <i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Änderung in Art. 3 betrifft nur Auflage der Wegleitung.</i> Die Suisseporcs fordert, dass die 3 kg N nicht mehr in der Suisse Bilanz angerechnet werden müssen. Diese Reduktion bestraft diese Ausbringverfahren.</p> <p>Die Suisseporcs begrüsst diese Vereinfachung (Wegfall der Bezeichnung von Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin).</p>
<p>Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5</p>	<p>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: b. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. 200 Fr.</p> <p>5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: c. nicht säugende Zuchtsauen 370 Fr. 480 Fr. d. übrige Schweine 165 Fr. 215 Fr.</p>	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen.</p> <p>Die Suisseporcs fordert, dass die Erhöhung der Beiträge per 2017 nun rasch vollzogen wird und die Anpassungen in den Tierwohlprogrammen wie vorgesehen per 2018 vorgenommen werden.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs bekräftigt wiederholt die Forderung nach der Einführung eines Einzelkulturbeitrags für das Futtergetreide. Der stetige Rückgang des Selbstversorgungsgrads in den letzten Jahrzehnten, die Abnahme der Flächen und der Produktion und die damit verbundenen Diskussionen über Swissness sind ein klares Zeichen, dass die Einführung einer solchen Unterstützung für Futtergetreide ab sofort möglich und notwendig ist. Die Suisseporcs weist darauf hin, dass nach den neusten Erhebungen die Futtergetreideflächen (ohne Mais) zwischen 2014 und 2016 erneut gesunden sind. Wenn ein Effekt erzielt werden will, muss vor der Saat im Herbst 2016 gehandelt werden, damit die Landwirte planen können.

Beim Futtergetreide ist der Selbstversorgungsgrad im Jahre 2013 auf 43% gefallen. Werden alle Kraftfuttermittel-Rohstoffe bilanziert, so betrug der Selbstversorgungsgrad im Vorjahr noch 35%. Im Jahr 2013 ist die Erntemenge beim inländischen Futtergetreide auf 398'000 Tonnen gefallen. Anfangs der 90iger Jahre betrug die Jahresproduktion durchschnittlich über 800'000 t Futtergetreide. Die angemessene Versorgung mit Nutztierfutter ist nicht mehr sichergestellt und der Bundesrat hätte bereits am 1. Januar 2013 handeln müssen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen fehlt der Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide im Agrarpaket Herbst 2014, Herbst 2015 und 2016.

Es gibt keine Gründe, diesen Einzelkulturbeitrag weiter zu verweigern. Die Suisseporcs fordert daher wiederholt per 1. Januar 2016 einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide von Fr. 400.-/ha. Im Vergleich zu den meisten Beiträgen für sogenannte ökologische Leistungen ist die Forderung von Fr. 400.- für den Futtergetreideanbau gering. Wir sind der festen Überzeugung, dass sich der Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide finanzieren lässt, wenn die Prioritäten richtig gesetzt werden. Die Verantwortung für die ungenügende Futtermittelbilanz und für die Korrektur ist beim BLW.

Als Basis für die Fütterung von Milchvieh, Mastrindern, Schweinen oder Hühnern (Poulet- und Eierproduktion) tragen die Futtergetreidekulturen massgeblich zur Versorgung der Bevölkerung bei. Gleichzeitig trägt der Anbau von Futtergetreidekulturen zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft und Fruchtfolge, zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten bei. Somit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 LwG für einen solchen Beitrag erfüllt. Diese Umstände werden in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage jedoch gänzlich ausgeklammert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und ab sofort nötig ist.
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:... g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
<i>Art. 80 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und f</i>	3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen: <i>c. Aufgehoben;</i> <i>f. Aufgehoben</i>	
<i>Anhang 1 ÖLN</i> <i>Ziff. 2.1.1</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung «Suisse-Bilanz» des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	<i>Nur die Auflagen der Wegleitungen ändern.</i>
<i>Ziff. 2.1.2</i>	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Flächen- und Kulturdaten des laufenden Kalenderjahres und der durchschnittliche Tierbestand zwischen dem 1. September des vorangehenden und dem 31. August des laufenden Jahres massgebend. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.	Die Suisseporcs begrüsst diese Änderung-
<i>Anhang 1 ÖLN</i> 5 Geeigneter Bodenschutz 5.1 Bodenbedeckung	5.1.1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung im laufenden Jahr ansäen.	Die Suisseporcs begrüsst die Aufhebung der Aussaat- und Umbruchtermine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>5.2 Erosionsschutz</p>	<p>5.2.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.</p> <p>5.2.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agridea vom November 2007 entspricht.</p> <p>5.2.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.</p> <p>5.2.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen oder b. frei gewählte Massnahmen zur Erosionsprävention umsetzen. <p>5.2.5 Ist ein Erosionsereignis auf einer Parzelle durch Dritteinwirkung verursacht, stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p> <p>5.2.6 Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan gemäss Ziffer. 5.2.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p> <p>5.2.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen- Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zustän-</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Anpassung beim Erosionsschutz. Der Schutz des Bodens als Produktionsgrundlage ist ein zentrales Anliegen der Produzenten. In einer breitabgestützten AG konnten praxistaugliche Bestimmungen erarbeitet werden, welche den Landwirten die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten bietet und eine grössere Eigenverantwortung überträgt. Die Suisseporcs begrüsst, dass das Vollzugshilfe Modul „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ nicht mehr direkt mit der DZV verlinkt ist. Die Regelung bedeutet eine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis und wird die Sensibilität und den effektiven Erosionsschutz fördern. In den Weisungen gibt es wichtige Detailbestimmungen zu regeln. Um den gemeinsam eingeschlagenen Weg erfolgreich weiterzuführen, sind dabei alle Beteiligten einzubeziehen</p> <p>Falls die Vollzugshilfe „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ den Kantonen weiterhin als Vollzugshilfe - Instrument zur Verfügung stehen soll, ist das Kapitel Erosion anzupassen. Dies gilt insbesondere für das umstrittene Beurteilungsformular für die Feldaufnahme bei der Bekämpfung von Erosion auf Ackerparzellen (Anhang A1 Seite 44). Das Formular soll gelöscht oder unter Mitwirkung des SBV und der Produzentenorganisationen angepasst werden</p> <p>Es darf dadurch keinen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand bei den Kontrollen geben. Die Suisseporcs setzt voraus, dass die Kontrollen im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen erfolgen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	digen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Erosionsereignissen.	
<i>Ziff. 3.4</i>	Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind: a. Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter gemäss Ziffer 1.2 und maximal 500 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE und Jahr verfüttern. b. Betriebe, die nebst betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 pro Jahr ausschliesslich: 1. maximal 300 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE verfüttern und 2. im Talgebiet maximal 5 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 960 kg TS Mais) anbauen, und im Berggebiet maximal 2 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 300 kg TS Mais) anbauen.	Die Suisseporcs begrüsst diese Vereinfachung. Es braucht eine klare Kommunikation, um bei den Landwirten Unsicherheiten zu vermeiden.
<i>Ziff. 2.9.2a</i>	Die Kürzungen bei fehlender oder nicht aktueller Laufhof- oder AKB-Skizze werden grundsätzlich pro Tierkategorie vorgenommen. Gilt eine Skizze für mehrere Tierkategorien, so wird nur einmal gekürzt (keine Kumulation).	Diese Bestimmung ist im Sinne der administrativen Vereinfachung zu streichen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 6 Betrieb</i></p>	<p>1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzenbau, Nutztierhaltung oder beides betreibt; b. Land, Gebäude, und Einrichtungen und Inventar für das Betreiben der Betriebszweige umfasst; c. räumlich, rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist; d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird. <p>2 Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheidung zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen anderer Betriebe treffen kann; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden. <p>3 Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Betriebe, so gelten diese für das LwG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen zusammen als ein einzi-</p>	<p><i>Aufhebung des Begriffs Produktionsstätte.</i></p> <p>Neu wird Inventar für das Betreiben der Betriebszweige verlangt. Bisher war keine Anforderung an ein Inventar vorgeschrieben. Wegen der Aufhebung des Begriffes Produktionsstätte ist es nicht erforderlich, die Anforderung von Inventar einzufügen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ger Betrieb.</p> <p>4 Eine Stallung ausserhalb eines Betriebs wird dann zum Betrieb gerechnet, wenn sie mit schriftlichem Vertrag gepachtet oder gemietet wird und auf dem anderen Betrieb keine Tiere der Kategorie mehr gehalten werden, für die die Stallung gepachtet oder gemietet wird.</p> <p>5 Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.</p>	
<p><i>Art. 11 Tierhaltung</i></p>	<p>1 Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen, mit Ausnahme von Weideunterständen oder Weidstadeln, zum regelmässigen Halten von Tieren auf dem Betrieb und auf dem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb.</p> <p>2 Zu einer einzelnen Tierhaltung gehören:</p> <p>a. bei Betrieben: alle Stallungen und Einrichtungen innerhalb einer Distanz von höchstens 6 km;</p> <p>b. bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben: alle Stallungen und Einrichtungen des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs.</p> <p>3 Die Kantone können im Einzelfall auch Stallungen und Einrichtungen als zur Tierhaltung gehörend bezeichnen, die mehr als 6 km voneinander entfernt sind.</p> <p>4 Sind auf einem Betrieb Stallungen und Einrichtungen im Gebiet mehrerer Kantone vorhanden, so besteht in Abweichung von Absatz 2 pro Standortkanton je eine Tierhaltung. Die betroffenen Kantone können bestimmen, dass nur eine einzige Tierhaltung besteht.</p>	<p><i>Änderungen wegen Aufhebung Begriff Produktionsstätte.</i></p> <p><i>Neue Distanz 6km, bisher 3km. Diese Änderung wird von der Suisseporcs unterstützt.</i></p> <p><i>Flexible, vernünftige Lösungen sind zukunftsorientiert.</i></p>

BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni